

Leistungen nach dem Programm zur besseren beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ Förderung neuer Ausbildungsplätze

Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ soll die berufliche Integration schwerbehinderter junger Menschen vorangetrieben werden. Dafür wurden zusätzliche Mittel der Ausgleichsabgabe bereitgestellt. Nachfolgend möchte ich Sie über meine Hilfsmöglichkeiten bei der Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen nach diesem Programm informieren.

Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen

Arbeitgeber, die neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen schaffen, können eine ausbildungsplatzbezogene Förderung erhalten. Voraussetzung ist die Schaffung eines neuen Ausbildungsplatzes in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Neu ist ein Ausbildungsplatz dann, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten jungen Menschen besetzt wird.

Für jeden neuen Ausbildungsplatz können für jeden Monat der Ausbildung 400,00 € gezahlt werden.

Leistungen werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange nicht Lohnersatzleistungen von Dritten erbracht werden, bei Fortzahlung der Ausbildungsvergütung längstens jedoch 6 Wochen. Zeiten außerhalb der Fortzahlung der Ausbildungsvergütung verlängern den Förderzeitraum.

Die Mittel werden gegen Vorlage von Abrechnungen der Ausbildungsvergütungen gezahlt. Die Abrechnung erfolgt alle 6 Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses für den jeweils zurückliegenden Zeitraum.

Antragstellung

Die Anträge auf Leistungen zur Förderung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen können direkt beim Integrationsamt gestellt werden.

Dem Antrag ist in jedem Fall eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des zu fördernden Auszubildenden oder eine Kopie der Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX sowie jeweils eine Kopie des Bescheides vom Versorgungsamt über die Art der Behinderung beizufügen oder der Bescheid der Agentur für Arbeit über die erfolgte Gleichstellung nach § 151 Absatz 4 SGB IX.

Sollte der Bescheid über die Art der Behinderung nicht vorliegen, ist dem Antrag eine Einverständniserklärung des zu fördernden schwerbehinderten Menschen bzw. gleichgestellten Menschen beizufügen, dass das Integrationsamt aus datenschutzrechtlichen Gründen befugt ist, diese Unterlage direkt bei der ausstellenden Behörde anzufordern.

Ansprechpartner sind die Reha-Spezialisten bei den örtlich zuständigen Arbeitsagenturen und die örtlich zuständigen Mitarbeiter beim Integrationsamt.